

**Änderung der  
Vereinbarung  
zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,  
und  
der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK),  
vertreten durch ihren Präsidenten,**

**zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vom  
9. September 2013**

Die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), vertreten durch ihre Präsidentin, zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vom 9. September 2013 in Verbindung mit den Änderungsvereinbarungen vom 7. Februar 2017 und 9. September 2020 wird wie folgt geändert:

- I. Die Vertragspartner stimmen überein, § 4 (Vergütung) der gemeinsamen Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen künftig wie folgt zu fassen:

**§ 4 Vergütung**


- (1) Psychotherapeutische Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind die Leistungen, die nach der seit 1. Januar 1999 gültigen Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000 (BGBl. I Seite 818) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 3320), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden können und werden danach vergütet. Für psychotherapeutische Leistungen wird der 2,3-fache Satz gezahlt. Die Behandlung mit Systemischer Therapie wird analog der Verhaltenstherapie (Nr. 870 bzw. 871) vergütet. Zusätzlich werden ab dem 1. September 2023 die Verhaltenstherapie und die Systemische Therapie mit einem Zuschlag von 17,50 Euro pro Behandlungsstunde und die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie mit einem Zuschlag

von 25,50 Euro pro Behandlungsstunde vergütet. Im Einzelfall kann von der zuständigen Stelle der Bundeswehr eine höhere Vergütung gewährt werden. Bei der Entscheidung über eine höhere Vergütung können insbesondere Schwierigkeit, Aufwand und Umstände bei der Ausführung sowie die Qualifikation des Psychotherapeuten berücksichtigt werden.

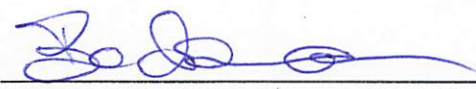
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, über eine Anpassung der Vergütung zeitgerecht zu verhandeln, wenn mit einer Änderung der Gebührenordnung für Ärzte eine neue Systematik der Gebührensätze in Kraft tritt.

- II. Im Übrigen gilt die Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vom 9. September 2013 unverändert fort.

Berlin, den 30. August 2023  
Bundespsychotherapeutenkammer

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Andrea Benecke

Berlin, den 24. August 2023  
Bundesministerium der Verteidigung  
Im Auftrag

  
\_\_\_\_\_  
Dagmar Beckmann